

# BGer 9C 547/2016 vom 31. August 2016

Bundesgericht, 2016-08-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_547\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_547_2016)

FR: TF 9C 547/2016 du 31 août 2016

IT: TF 9C 547/2016 del 31 agosto 2016

## Regeste

Krankenversicherung | Krankenversicherung

## Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 31.08.2016 9C 547/2016 (9C\_547/2016)  
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 31.08.2016 9C 547/2016  
(9C\_547/2016) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)  
31.08.2016 9C 547/2016 (9C\_547/2016)

Krankenversicherung | Krankenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C\_547/2016  
Urteil vom 31. August 2016 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Meyer,  
als Einzelrichter, Gerichtsschreiber Williner. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer, gegen ASSURA-Basis SA, Avenue Charles-Ferdinand Ramuz 70, 1009  
Pully, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Krankenversicherung, Beschwerde gegen den  
Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 14. Juni 2016. Nach Einsicht  
in die Beschwerde vom 29. August 2016 (Poststempel) gegen den Entscheid des  
Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 14. Juni 2016, in Erwägung, dass ein  
Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren  
Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist,  
inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass die Beschwerde diesen inhaltlichen  
Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügt, da den Ausführungen nicht entnommen  
werden kann, inwiefern die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97  
Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - unzutreffend und die darauf beruhenden  
Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen, dass dies insbesondere der Fall ist in Bezug auf  
die Feststellungen der Vorinstanz, sie habe bereits mit in Rechtskraft erwachsenem Urteil  
VBE.2015.197 vom 27. Oktober 2015 (vgl. Urteil 9C\_907/2015 vom 18. Dezember 2015)  
entschieden, dass der Beschwerdeführer aufgrund von Prämienausständen den  
Krankenpflegeversicherer trotz Kündigung per Ende 2013 nicht habe wechseln können und  
dass ein Wechsel aufgrund geschuldeter Prämien für die Monate Juli 2014 bis Juni 2015  
auch weiterhin unzulässig sei, dass der Beschwerdeführer vielmehr abermals - wie bereits  
im erwähnten Verfahren 9C\_907/2015 - den Inhalt von Art. 64a Abs. 6 KVG nicht zur  
Kenntnis nehmen will, wonach säumige Versicherte den Versicherer solange nicht  
wechseln können, als sie die ausstehenden Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen  
und Betreuungskosten nicht vollständig bezahlt haben, weshalb sämtliche seiner  
Vorbringen, auch jene bezüglich der "Doppelversicherung", unbehelflich sind, dass der  
Beschwerdeführer zum Schluss auf Mutwilligkeit der vorinstanzlichen Beschwerdeführung,  
welcher das kantonale Gericht gestützt auf Art. 61 lit. a ATSG zur Erhebung einer  
Spruchgebühr veranlasste, nichts vorbringt, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach

Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG , für einmal noch, auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 31. August 2016 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Meyer Der Gerichtsschreiber: Williner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.